

Zusatzkurs Anwalt Intensiv

Klausur Nr. 346

(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Am 16. April 2026 erscheint Herr Thomas Fiedler, in der Kanzlei von Rechtsanwältin Stefanie Linder, Klenzestraße 85, 93051 Regensburg und trägt Folgendes vor:

„Frau Rechtsanwältin, ich habe in zwei juristischen Angelegenheiten unheimlichen Stress und brauche deswegen Ihre Hilfe.

In einer Sache geht es darum, ein völlig ungerechtes Urteil möglichst aufheben zu lassen. Die Akten des Verfahrens habe ich Ihnen mitgebracht. Dabei geht es um Folgendes:

Letztes Jahr wurde mein Lieblingsauto, ein Jaguar E-Type, bei einem Unfall stark beschädigt. Am Abend des 5. Februar 2025 ist eine gewisse Frau Garstig in einer Tiefgarage in volltrunkenem Zustand von hinten auf meinen Wagen aufgefahren und hat ihn mit der Schnauze gegen die Wand gedrückt, so dass vorne und hinten alles kaputt war. Daraufhin habe ich den Wagen in der Werkstatt Peter Ludwig reparieren lassen und bekam eine Rechnung über Reparaturkosten in Höhe von 13.000 €. Diese Frau Garstig hatte ihrer Versicherung gegenüber zunächst behauptet, ich sei mit dem Oldtimer rückwärts aus der Parkbucht herausgefahren gekommen und habe sie gerammt, als sie nach einem Parkplatz Ausschau hielt. Deswegen hat die Versicherung zunächst nicht bezahlt.

Daher habe ich dann eine Klage auf Zahlung von 13.000 € erhoben und ein Urteil gegen die Schädigerin und deren Versicherung erstritten. Im Prozess kam dann nämlich alles raus: Als ein Sachverständiger darlegte, dass die Schilderungen von Frau Garstig von der Art der Beschädigungen und von den Örtlichkeiten in der Tiefgarage her überhaupt nicht stimmen konnten, bekam sie einen Heulkrampf und gab alles zu. Daraufhin hat der Richter meiner Klage stattgegeben.

Damit war die Sache aber leider nicht erledigt: Die Werkstatt hatte nämlich einen Teil der Reparatur vergessen abzurechnen, weil es dort durch den Tod des Geschäftsführers etwas durcheinander gegangen war. Unfallbedingt war es auch erforderlich, die Vorderradaufhängung auszutauschen, und das war in der Rechnung nicht drin, weil es im Kostenvoranschlag nicht vorgesehen gewesen war, sondern der betreffende Schaden erst während der Reparaturmaßnahmen bemerkt wurde.

Der Werkstattmeister meinte dann aber gleich, es stehe außer Zweifel und sei technisch leicht nachweisbar, dass der Schaden auch aus der Beschädigung in der Tiefgarage resultierte. Deswegen bekam ich nachträglich nochmals weitere Reparaturkosten von 4.000 € in Rechnung gestellt.

Meine zweite Klage, in der ich Zahlung dieser weiteren 4.000 € forderte, wurde inzwischen aus für mich unerfindlichen Gründen abgewiesen. Dabei räumt die Versicherung nach wie vor die Alleinschuld dieser Frau Garstig ein und bestreitet nach längerer Prüfung nun auch nicht mehr die Richtigkeit der Reparaturrechnung und die Notwendigkeit

hemmer.assessorkurs

bayern.anwalt-intensiv

- Klausur Nr. 346 / Sachverhalt Seite 2 -

der Maßnahmen. Der Rest ist Formalkram, den ich nicht verstehe. Ich habe das ohne Anwalt versucht, indem ich mich weitgehend an der Klageschrift des ersten erfolgreichen Prozesses orientierte. Ich hoffe, dass man etwas gegen diese für mich überraschende Klageabweisung machen kann und dass man den Fall von der höheren Instanz entscheiden lassen kann, ihn also nicht wieder zurück ans Amtsgericht verweisen lassen muss, denn das kostet doch weitere sinnlose Zeit.

Der zweite Grund, warum ich hier bin, ist eine Streitigkeit wegen eines Geländewagens. Dabei geht es um Folgendes:

Ich wollte mir vor ein paar Monaten einen neuen Geländewagen für die private Alltagsnutzung zulegen, denn den alten wertvollen Jaguar fahre ich nur bei bestem Wetter. Ursprünglich hatte ich einen neuen preiswerten Koreaner im Sinn, aber dann hat mich ein Kumpel auf einen noch recht neuen geräumigen Ami-Wagen aufmerksam gemacht, der bei einem Gebrauchtwagenhändler, der „Volex Autohandel GmbH“ herumstand. Es handelt sich um einen GP Cheyenne Peacemaker 3,5 mit Erstzulassung im Februar 2024 und damals nur 16.000 Kilometern auf dem Tacho.

Der Wagen sollte 25.000 € kosten, was mir für ein derartigen Riesenhobel mit Vierrad-antrieb und Geländetauglichkeit ganz günstig erschien. Ich wollte nicht alles auf einmal bezahlen. Die Autoverkäuferfirma war aber nicht zu einer Ratenzahlung bereit und hat mir stattdessen nahe gelegt, ich solle mit meiner Bank reden.

Mein Kumpel brachte mich dann aber auf die Idee, mich an die „Neon-Autoleasing-GmbH“ zu wenden. Das ist eine unabhängige Leasinggesellschaft, die – anders als die meisten, zu den Autokonzernen gehörenden Leasingfirmen – auch Leasingverträge über neuere Gebrauchtwagen schließt. Die haben dann absprachegemäß den GP Cheyenne gekauft und an mich verleast.

In diesem Zusammenhang haben die mir eine Ausfertigung des Kaufvertrages mit der „Volex Autohandel GmbH“ ausgehändigt und dazu erklärt, dass ich mich bei etwaigen Mängeln direkt an die Verkäuferin halten müsse. Sie selbst, die Leasinggesellschaft, sei erst dann Adressat irgendwelcher Ansprüche, wenn ich die ganze oder teilweise Kaufpreisrückforderung gegen die Verkäuferin durchgesetzt habe, und das im Streit-falle notfalls auch bei Gericht. So steht das auch in den vorgedruckten Leasingbedin-gungen meines Vertrages drin.

Der Geschäftsführer der Leasinggesellschaft erklärte, das werde bei Leasingverträgen immer so gehandhabt und sei gesetzlich erlaubt, weil ich so ja auch hätte vorgehen müssen, wenn ich das Auto selbst gekauft hätte. Eine Leasinggesellschaft sei prak-tisch ein reiner Finanzierer.

Das Problem besteht jetzt aber darin, dass die anscheinend vorher gar nicht richtig gelesen haben, was in dem Kaufvertrag so alles drin steht. Jetzt bin ich nämlich völlig zwischen die Stühle geraten.

Vor zwei Wochen hat ein Kumpel, der Automechaniker ist, ein Problem an dem Wagen bemerkt. An der Hinterachsaufnahme haben sich ziemlich elende Risse gebildet. Das ist, so sagt mein Kumpel, ein Materialfehler, der laut Auto-Bild-Qualitätsreport derzeit auch bei manchen deutschen Wagen ziemlich verbreitet ist. Ich habe die Schäden am Wagen mit den Fotos in der Auto-Bild verglichen, und das sieht in der Tat genauso

hemmer.assessorkurs

bayern.anwalt-intensiv

- Klausur Nr. 346 / Sachverhalt Seite 3 -

aus. Es handelt sich um ein Teil, das normalerweise die Lebensdauer des Restfahrzeuges deutlich überdauern müsste, auf reinen Verschleiß können die sich also nicht herausreden.

Allerdings ist die Herstellergarantie bei meiner Amifirma katastrophal schlecht ausgestattet und erfasst solche Schäden gar nicht.

Ich habe bei einer anderen Werkstatt nachgefragt, und mein Kumpel bestätigt es auch: Diese Risse an der Hinterachsaufnahme sind derzeit noch nicht gefährlich, aber irgendwann bis spätestens in einem Jahr müssen sie behoben werden, weil sie sich zu einem ernststen Sicherheitsrisiko ausweiten können.

Und dann wird es richtig teuer. Das Teil selbst geht noch gar nicht so extrem ins Geld, aber die müssen für den Austausch den Wagen derart auseinanderlegen, dass da x Arbeitsstunden anfallen. Die Werkstatt schätzt Kosten von 4.000 € bis 5.000 € insgesamt.

Sie werden sich sicher fragen, warum ich mich dafür an eine fremde Werkstatt gewandt habe. Das liegt daran, dass die Verkäuferfirma, diese „Volex Autohandel GmbH“, sich nicht für zuständig erklärt. Ich habe natürlich erst dort den Wagen vorgeführt und wurde dann aber auf die Begrenzung der Herstellergarantie sowie einen Gewährleistungsausschluss im Kaufvertrag verwiesen. Das haben die mir dann, wie Sie den mitgebrachten Anlagen ansehen können, auf meine Forderung hin auch noch einmal schriftlich gegeben.

Die Leasingfirma wiederum vertritt das genaue Gegenteil: Dieser Gewährleistungsausschluss sei unwirksam, und deswegen müsse ich erst die abgetretenen Rechte gegen die Verkäuferfirma durchsetzen, bevor sie selbst etwas machen könnten.

Sie müssen nun also unbedingt klären, woran ich bin, bevor ich weitere Schritte einleite: Muss ich mich mit der Verkäuferfirma herumschlagen oder mit der Leasingfirma oder ist der wahnwitzige Fall gegeben, dass ich gegen keinen von beiden vorgehen kann?

Weiter interessiert mich, wenn ich Rechte habe, welchen Inhalt die haben: Kann ich die Reparatur selbst veranlassen und anschließend die Kosten dafür einfordern, etwa eine Zeit lang mit den Leasingraten verrechnen? Kann ich den Wagen wegen des Mangels zurückgeben und die Zahlung der Leasingraten einstellen? Habe ich gegebenenfalls bezüglich dieser beiden Varianten ein Wahlrecht? Wegen der angesprochenen Sicherheitsrisiken möchte ich keinesfalls den Wagen mit dem Mangel auf Dauer behalten und die Leasingraten reduzieren.

Und schließlich: Muss ich nachweisen, dass der Wagen diesen Mangel schon hatte, als ich ihn bekommen habe?

Ich würde Sie bitten, mir die Rechtslage bezüglich des GP Cheyenne in einem möglichst genauen Schreiben zu erläutern. Lassen Sie nichts Wichtiges weg, auch wenn Sie meinen sollten, ein Nichtjurist verstehe das ohnehin nicht. Dank ADAC-Motorwelt und Auto-Bild kenne ich mich durchaus ein bisschen aus, denn wie Sie bemerkt haben werden, ist mir sogar der Unterschied zwischen Gewährleistung und Herstellergarantie geläufig. Und wenn ich etwas nicht verstehe, werde ich schon nachfragen.“

hemmer.assessorkurs bayern.anwalt-intensiv

- Klausur Nr. 346 / Sachverhalt Seite 4 -

Herr Fiedler unterzeichnet eine Prozessvollmacht und übergibt Rechtsanwältin Linder noch eine ganze Reihe von Schriftstücken (vgl. Anlagen).

Anlage 1:

Amtsgericht Regensburg
Az.: 4 C 3337/26

verkündet am 2. April 2026
Mehlig, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit des

Thomas Fiedler, Klenzestraße 25, 93051 Regensburg

- Kläger -

gegen

1. Cornelia Garstig, Mälzelweg 9, 93049 Regensburg

- Beklagte zu 1 -

2. Recht + Billig Versicherungs GmbH, vertreten durch den Alleingeschäftsführer
Bernd Stromberg, Silvanstraße, 60678 Köln

- Beklagte zu 2 -

Prozessbevollmächtigter für beide: Rechtsanwalt Martin Vries, Hadamarstraße 15,
93051 Regensburg

erlässt das Amtsgericht Regensburg durch Richter am Amtsgericht Dr. Tassilo Pechmann aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. März 2026 folgendes

Endurteil:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des insgesamt vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagten zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leisten.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um Schadensersatz aus einer Pkw-Sachbeschädigung.

hemmer.assessorkurs

bayern.anwalt-intensiv

- Klausur Nr. 346 / Sachverhalt Seite 5 -

Die Beklagte zu 1) fuhr am Abend des 5. Februar 2025 im Parkhaus am Bismarckplatz mit einem Blutalkoholgehalt von 1,6 Promille mit ihrem Pkw Opel Astra, amtliches Kennzeichen R-CG 101, auf das ordnungsgemäß abgestellte Auto des Klägers, einen äußerst wertvollen Jaguar E-Type, amtliches Kennzeichen R-TF 287, auf und beschädigte dieses.

Die Beklagte zu 2) ist die Haftpflichtversicherung der Beklagten zu 1).

Der Kläger ließ den Jaguar wieder instand setzen, wofür ihm zunächst 13.000 € und später nochmals weitere 4.000 € – jeweils inklusive Umsatzsteuer – in Rechnung gestellt wurden.

Mit Klageschrift vom 18. April 2025 erhob der Kläger Klage zum Landgericht Regensburg mit dem Antrag, die jetzigen und damaligen Beklagten gesamtschuldnerisch zur Zahlung von 13.000 € zu verurteilen.

Das Landgericht Regensburg verurteilte die Beklagten durch Urteil vom 8. September 2025, Az. 1 O 1476/25 antragsgemäß als Gesamtschuldner, an den Kläger Schadensersatz in Höhe von 13.000 € zu bezahlen.

Durch Nachtragsrechnung vom 20. September 2025 forderte die Werkstatt Peter Ludwig weitere 4.000 € vom Kläger, die dieser auch bezahlte.

Dieser Betrag basiert auf überraschend notwendig gewordenen, aber unstreitig auf die Beschädigung durch die Beklagte zu 1 zurückgehenden Reparaturmaßnahmen an der Vorderradaufhängung des Jaguars. Die Firma Peter Ludwig hatte in der ursprünglichen Rechnung, auf die die Klage im Verfahren Az. 1 O 1476/25 sich gestützt hat, diese Leistungen noch nicht abgerechnet.

Der Kläger behauptet, ihm sei während des ersten Rechtsstreits gegen die beiden Beklagten nicht bekannt gewesen, dass noch eine nachträgliche Forderung von 4.000 € auf ihn zukommen konnte; andernfalls hätte er dies damals bereits miteingeklagt oder zumindest einen ausdrücklichen Vorbehalt erklärt, um die Erstreckung der Rechtskraft auf die Gesamtforderung zu verhindern. Die Beklagten bestreiten dies mit Nichtwissen.

Der Kläger beantragt mit der am 13. November 2025 zugestellten Klage,

die Beklagten gesamtschuldnerisch zur Zahlung von 4.000 € nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus ab Rechtshängigkeit an ihn zu verurteilen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie vertreten die Rechtsansicht, dass die Klage wegen entgegenstehender Rechtskraft des Urteils im Verfahren Az. 1 O 1476/25 als unzulässig abzuweisen sei.

Im Übrigen wird verwiesen auf die Schriftsätze der Parteien sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 4. März 2026.

Entscheidungsgründe:

Obwohl das Gericht sachlich und örtlich für die Klage zuständig ist, ist die Klage bereits unzulässig. Ihr steht die Rechtskraft des Urteils des Landgerichts Regensburg vom 8. September 2025 - Az. 1 O 1476/25 - entgegen.

Dieses Urteil wurde den Prozessbevollmächtigten der Parteien am 11. September 2025 ordnungsgemäß zugestellt. Da kein Rechtsmittel eingelegt wurde, ist das Urteil in Rechtskraft erwachsen. Durch dieses Urteil ist über den Anspruch des Klägers aus dem Schadensereignis abschließend entschieden worden.

(...) Weder für die Bekl. noch für das Gericht war damals aus dem Prozessvortrag des Klägers erkennbar, dass mit der Klage nur ein Teil des Ersatzanspruchs eingeklagt werden sollte. Dies hat aber, wie allgemein anerkannt ist, zur Folge, dass sich die Rechtskraft des Urteils auch auf den nicht beschiedenen Teil des Anspruchs erstreckt.

Ein solches Ergebnis ist schon deshalb sachgerecht, weil der Kläger, dessen Klage nicht als Teilklage erkennbar ist und der sich auch Mehrforderungen nicht ausdrücklich vorbehält, den Eindruck erweckt, den Gesamtschaden geltend zu machen und dem Gegner damit die Möglichkeit nimmt, durch eine negative Feststellungswiderklage die Rechtskraft des Urteils im Vorprozess auf über den geltend gemachten Anspruch hinausgehende Ansprüche zu erstrecken.

Dieser Rechtskrafterstreckung stehen auch die Gerechtigkeit sowie Treu und Glauben nicht entgegen, da der Kläger zwar behauptet hat, damals keine Kenntnis von der Möglichkeit einer Nachtragsrechnung gehabt zu haben, dies auf das zulässige Bestreiten mit Nichtwissen durch die Beklagten hin aber nicht beweisen konnte.

Daher muss er diese Rechtsfolge tragen und möge sich beraten lassen, ob er seine Werkstatt wegen verspäteter Rechnungsstellung in die Haftung nehmen kann.

..... (*Begründung der Nebenentscheidungen und Rechtsbehelfsbelehrung*)

Dr. Fassilo Pechmann
Richter am Amtsgericht

Die von Thomas Fiedler mitgebrachte Akte ergibt, dass das Urteil vom 2. April 2026 am 10. April 2026 ordnungsgemäß zugestellt wurde.

In der Akte finden sich weiterhin Ausfertigungen bzw. Kopien der Schriftsätze dieses Verfahrens und des Verfahrens am Landgerichts Regensburg (Az. 1 O 1476/25). Diese entsprechen der Schilderung des Mandanten bzw. der Darstellung im Urteil des Amtsgerichts Regensburg.

hemmer.assessorkurs

bayern.anwalt-intensiv

- Klausur Nr. 346 / Sachverhalt Seite 7 -

Anlage 2:

Vertragsurkunde des Kaufvertrags zwischen der Firma Volex Autohandel GmbH (Verkäuferin) und der Firma Neon-Autoleasing-GmbH (Käuferin) vom 24. November 2025:

Diese Urkunde ist überschrieben mit „Kaufvertrag gegenüber nicht privat nutzenden Käufern“. Sie enthält einen klar erkennbaren Verweis darauf, dass die auf der Rückseite abgedruckten „allgemeinen Verkaufsbedingungen“ gelten würden. Diese beinhalten u.a. folgende Regelung:

„6. Der Kauf betrifft eine gebrauchte Sache und erfolgt nach Besichtigung derselben. Ansprüche des Käufers infolge von Sachmängeln sind grundsätzlich nicht gegeben.

Dies gilt nicht für Abweichungen der tatsächlichen Beschaffenheit von der individuell vereinbarten Beschaffenheit i.S.d. § 434 Abs. 2 Satz 1 BGB bzw. Abweichungen von der vom Verkäufer bzw. dessen Hilfspersonen garantierten Beschaffenheit sowie für eine vom Verkäufer bzw. dessen Hilfspersonen arglistig verschwiegene nachteilige Beschaffenheit (§ 444 BGB). Hierfür gelten die gesetzlichen Regelungen.

Hinsichtlich mangelabhängiger Ansprüche auf Ersatz eines Schadens aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung des Verkäufers, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungshelfen des Verkäufers, aufgrund von Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit sowie für zugesicherte Eigenschaften oder arglistig verschwiegene Mängel sowie bezüglich des Schadensersatzes wegen Verletzung von sog. vertragswesentlichen Pflichten gelten in Abweichung von Satz 2 die gesetzlichen Regelungen über Schadensersatz.“

Anlage 3:

Finanzierungsleasingvertrag

zwischen Herrn Thomas Fiedler, Klenzestraße 25, 93051 Regensburg (im Folgenden Leasingnehmer genannt)

und der Neon-Autoleasing-GmbH, Hadamarstraße 119, 93051 Regensburg (im Folgenden Leasinggeberin genannt)

über einen Pkw, GP Cheyenne Peacemaker 3,5 ..., Baujahr 2023, Erstzulassung Februar 2024.

Vertragsbeginn: 1. Dezember 2025
Grundmietzeit: vier Jahre.
Anschaffungspreis: 25.000 €.
Monatliche Leasingrate: 400 € (incl. MwSt.). Die volle Rate wird erstmals fällig am 1. Dezember 2025 und danach jeweils am Ersten eines jeden Monats.
Kalkulierter Restwert nach Ablauf der Grundmietzeit: **7.000 €**.

Die Leasinggeberin erhält ein Andienungsrecht. Sie kann bei Vertragsablauf vom Leasingnehmer verlangen, die Leasingsache gegen Zahlung dieses kalkulierten Restwerts abzunehmen. (...)

Es gelten unsere nachfolgend abgedruckten allgemeinen Leasingbedingungen.

Regensburg, den 27. November 2025

Thomas Fiedler

Carlo Tränig
Geschäftsführer

Allgemeine Leasingbedingungen (Auszug)

(.....)

- § 5 (1) Die verschuldensunabhängige gesetzliche Gewährleistungshaftung der Leasinggeberin für Mängel der Leasingsache ist ausgeschlossen.
- (2) Als Ausgleich für den Ausschluss der Gewährleistung der Leasinggeberin gegenüber dem Leasingnehmer werden diesem hiermit die Gewährleistungsansprüche der Leasinggeberin gegen den Verkäufer / Lieferanten abgetreten. (...)

(....)

Weiterhin hat Herr Fiedler durch Unterschrift bestätigt, bestimmte Informationen über ein Widerrufsrecht erhalten zu haben.

Anlage 4:

Volex Autohandel GmbH
Hadamarstraße 82
93051 Regensburg

Regensburg, den 2. April 2026

Herrn Thomas Fiedler
Klenzestraße 25
93051 Regensburg

Kfz-Schaden

Sehr geehrter Herr Fiedler,

wie von Ihnen erbeten, möchten wir Ihnen hiermit nochmals schriftlich bestätigen, dass eine Abwicklung des von Ihnen reklamierten Schadens – vorbehaltlich der Frage, ob es sich um einen Sachmangel des Wagens handelt – leider nicht in Betracht kommt.

Soweit es sich um einen Produktionsmangel des Wagens handeln sollte, den wir jedenfalls nicht entdeckt hatten, müssen wir Sie darauf verweisen, dass wir mit Ihnen selbst keinen Vertrag geschlossen haben und der Vertrag mit der Firma Neon Autoleasing GmbH, aus dem Sie Rechte ableiten wollen, einen Gewährleistungsausschluss enthält, wie er im Gebrauchtwagenhandel mit Gewerbetreibenden üblich und zulässig ist.

Derartiges, müssen Sie wissen, hat enorme Auswirkung auf die Preiskalkulation, die wir anders vornehmen müssten, wenn wir Gewährleistung oder Haltbarkeitsgarantie geben wollten oder müssten.

Wir haben allerdings auch geprüft, ob wir Ihnen aus Kulanz entgegenkommen können und sind deswegen an den Hersteller bzw. Importeur herantreten, um den Umfang

hemmer.assessorkurs

bayern.anwalt-intensiv

- Klausur Nr. 346 / Sachverhalt Seite 9 -

der Herstellergarantie zu prüfen. Leider ergab die Anfrage allerdings, dass derartige Probleme von der Herstellergarantie nicht umfasst sind.

Daher sehen wir uns außerstande, Ihnen zu helfen, und möchten wir Sie bitten, sich an Ihren Vertragspartner, die Firma Neon Autoleasing GmbH, zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Severin Schleimer

Geschäftsführer

Anlage 5:

Neon Autoleasing GmbH
Hadamarstraße 119
93051 Regensburg

Regensburg, den 8. April 2026

Herrn Thomas Fiedler
Klenzestraße 25
93051 Regensburg

Kfz-Schaden

Sehr geehrter Herr Fiedler,

leider müssen wir Sie, wie bereits telefonisch erläutert, darauf verweisen, Ihre Rechte zunächst gegenüber der Verkäuferfirma Volex Autohandel GmbH geltend zu machen.

Diese haben wir Ihnen in unseren Allgemeinen Leasingbedingungen abgetreten und deswegen einen Ausschluss der leasingrechtlichen Gewährleistung geregelt, wie es die Rechtsprechung zulässt.

Die Argumentation der Verkäuferfirma hinsichtlich des dort im Kaufvertrag niedergelegten Gewährleistungsausschlusses geht an der Sache vorbei. Da die Verkäuferfirma bei Vertragsschluss wusste, dass der Wagen zum Weiterverleasen an Sie als einen Verbraucher bestimmt war, sind eindeutig die gesetzlichen Sonderregeln des Verbrauchsgüterkaufs anwendbar. Diese lassen einen Haftungsausschluss des Verkäufers nicht zu.

Notfalls sollten Sie einen Rechtsanwalt einschalten, um die Ihnen gegen die Verkäuferfirma Volex Autohandel GmbH zustehenden Rechte durchzusetzen. Ansprüche gegen uns bestehen jedenfalls derzeit nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Carlo Tränig

Geschäftsführer

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Hinsichtlich des Verfahrens Az. C 3337/26 gegen Frau Garstig ist der Entwurf eines geeigneten Schriftsatzes an das Gericht zu fertigen. Dieser hat auch diejenigen Rechtsausführungen zu enthalten, die das Begehren des Mandanten stützen. Die genaue Adresse des zuständigen Gerichts braucht allerdings nicht angegeben zu werden.

Soweit in diesem Schriftsatz ein Eingehen auf alle durch das bisherige Verfahren berührten Rechtsfragen nicht erforderlich erscheint, sind diese in einem Hilfsgutachten zu erörtern. Ein Mandantenschreiben ist insoweit nicht zu fertigen. Auch braucht nicht auf § 719 ZPO eingegangen zu werden.

Etwaige Klageerweiterungen, v.a. auch im Hinblick auf Verzugszinsen bzw. Verzögerungsschäden vor dem Rechtshängigkeitszeitpunkt, bleiben außer Betracht, und Ansprüche gegen die Reparaturwerkstatt sind ebenfalls nicht zu prüfen. Soweit der Sachverhalt keine anderen Angaben enthält, ist von einem ordnungsgemäßen Verfahrensablauf auszugehen.

2. Hinsichtlich der Streitigkeiten des Mandanten über seinen geleasteten Pkw ist das erbetene Schreiben an den Mandanten zu fertigen. Eine Darstellung des Sachverhalts ist nicht vorzunehmen.

Die §§ 506 ff BGB, insbesondere die §§ 515, 514 Abs. 2 BGB, sind nicht zu prüfen; insoweit ist ungeprüft zu unterstellen, dass der Mandant zumindest inzwischen kein Widerrufsrecht (mehr) hat.

Auch ist zu unterstellen, dass keine Ansprüche aus einer Herstellergarantie gegeben sind. Weiter kann unterstellt werden, dass die im Kaufvertrag der Firma Volex Autohandel GmbH enthaltenen Regelungen über den Ausschluss der Gewährleistung bzw. den Umfang von Schadensersatzansprüchen des Käufers den Vorgaben standhalten, wie sie im Rahmen des § 307 BGB für Gewerbetreibende als Käufer gelten. Soweit es darauf ankommt, ist davon auszugehen, dass der Leasingvertrag kein wirksames Aufrechnungsverbot enthält. Fragen der Umsatzsteuer sind außer Betracht zu lassen.